

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Dezember 2017

Nr. 2017/2113

Olten: Strandbad Schützenmatt / Verlängerung der Konzession zur Nutzung von Grundwasser

1. Ausgangslage

Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 3143 vom 19. November 1984 wurde der Einwohnergemeinde der Stadt Olten die Bewilligung erteilt, auf Grundstück Nr. 2275 (heute GB Olten Nr. 3332) maximal 3'000 l/min Grundwasser zu entnehmen und als Badewasser für das städtische Strandbad Schützenmatt zu verwenden.

Mit RRB Nr. 1711 vom 3. September 2002 wurde die Konzession auf Begehren des Stadtbauamtes Olten aufgrund geringeren Verbrauchs auf 1'000 l/min reduziert.

Die Konzession wurde ursprünglich auf 30 Jahre erteilt und ist per 18. November 2014 durch unbemerkten Ablauf erloschen.

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2015 hat die Baudirektion Olten auf Hinweis des Amtes für Umwelt zuhanden des Regierungsrates eine Verlängerung der Konzession um weitere 30 Jahre beantragt.

Die Grundwassernutzung wurde nach Rücksprache mit dem Amt für Umwelt bis zur definitiven Verlängerung durch den Regierungsrat in der gleichen Form weiterbetrieben. Die Baudirektion Olten hat die jährlichen Konzessions- und Nutzungsgebühren weiterhin bezahlt.

Dem Begehren steht nichts entgegen. Die Verlängerung der Konzession um weitere 30 Jahre kann erteilt werden.

2. Beschluss

- 2.1 Die mit RRB Nr. 3143 vom 19. November 1984 erteilte und mit RRB Nr. 1711 vom 3. September 2002 angepasste Konzession für die Entnahme von 1'000 l/min Grundwasser zur Speisung der Schwimmbecken des Strandbades Schützenmatt wird um weitere 30 Jahre verlängert.
- 2.2 Die Verlängerung wird rückwirkend auf den 19. November 2014 erteilt. Sie erlischt per 18. November 2044 automatisch durch Ablauf ihrer Dauer (vgl. § 64 Abs. 1 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall [GWBA; BGS 712.15]). Die Konzession kann auf Begehren der Konzessionärin bei gegebenen Voraussetzungen nach Massgabe des dazumal geltenden Rechts vor ihrem Ablauf erneut verlängert werden. Entsprechende Gesuche sind ein Jahr vor Ablauf der Konzession dem Regierungsrat einzureichen.
- 2.3 Der Staat garantiert keine bestimmte Qualität des Grundwassers. Für die Einhaltung der Badewasserqualitätsanforderungen nach der eidgenössischen Verordnung über

Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV; SR 817.022.11) ist die Schwimmbadbetreiberin selbst verantwortlich.

- 2.4 Für die Entnahme von öffentlichem Grundwasser ist dem Kanton nach Massgabe von §§ 72, 74 Abs. 1 und 75 GWBA, §§ 19 Abs. 2, 20 Abs. 1 und 21 Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16) sowie § 105 Abs. 1 lit. d kant. Gebührentarif (GT; BGS 615.11) jährlich ein Wasserrechtszins (pro konzessioniertem Minutenliter) sowie ein Wasserverbrauchszins (pro effektiv gefördertem m³ Grundwasser) zu leisten, wofür vom Amt für Umwelt jährlich Rechnung gestellt wird.
- 2.5 Die sich aus vorliegendem Beschluss ergebenden Pflichten und öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen (vgl. dazu insbesondere auch nachfolgend Ziff. 2.7) sind gemäss § 13 Abs. 1 lit. f VWBA nachträglich im Grundbuch auf die Parzelle GB Olten Nr. 3332 als "Bewilligung zur Nutzung des Grundwassers zu Badewasserzwecken mit Auflagen" auf Kosten der Konzessionärin (Baudirektion Olten, Dornacherstrasse 1, 4601 Olten) anzumerken. Die vorliegende Verfügung gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch zuhanden der Amtschreiberei Olten-Gösgen, Grundbuchamt, Amthaus, 4601 Olten.
- 2.6 Die Konzessionärin hat gemäss § 164 GWBA i.V.m. § 102 Abs. 1 lit. a GT für diesen Beschluss eine Bewilligungsgebühr von Fr. 500.00 zu bezahlen.
- 2.7 Im Übrigen gelten die Auflagen und Bestimmungen des Regierungsratsbeschlusses Nr. 3143 vom 19. November 1984 weiterhin uneingeschränkt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Baudirektion Olten, Dornacherstrasse 1, 4601 Olten

Bewilligungsgebühr: Fr. 500.00 (4210001 / 007 / 80052)

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent 1011126

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (ad acta 352.092.005; SO, zwecks Mutationen VEGAS Nr. 635'244'004, KONZI, Konzessionsakten) (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (TP 352)

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Baudirektion Olten, Dornacherstrasse 1, Postfach, 4601 Olten (mit Belastung im Kontokorrent)
(Einschreiben)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Olten-Gösgen, Grundbuchamt, Amthaus, 4601 Olten, für den Eintrag der Anmerkung der öffentlich-rechtlichen Nutzungs- und Eigentumsbeschränkungen gemäss Ziffer 2.5 des vorliegenden Beschlusses ins Grundbuch Olten)